

**EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT**

**70012 STUTTGART, 2011-12-01**

**POSTFACH 10 13 42**

Telefon 0711 2149-0

Sachbearbeiterin/-Durchwahl

KR'in Dorothee Godel -135

E-Mail: [Dorothee.Godel@elk-wue.de](mailto:Dorothee.Godel@elk-wue.de)

AZ 53.00 Nr.193 /1.1

An die  
Evang. Pfarrämter  
über die Evang. Dekanatämter  
– Dekaninnen und Dekane sowie  
Schuldekaninnen und Schuldekane –  
landeskirchl. Dienststellen,  
Dienste, Werke und Einrichtungen

---

Nachrichtlich den Mitgliedern der Württ. Evang. Landessynode z. K.

### **Zukünftige Regelung der Notfallseelsorge**

Notfallseelsorge (im Folgenden NFS) ist ein unverzichtbarer gesellschaftsdiakonischer und seelsorglicher Arbeitsbereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg. Dieser Arbeitsbereich hat sich in den letzten zehn bis fünfzehn Jahren, dem gesellschaftlichen Wandel entsprechend, im gesamten Bereich der Landeskirche etabliert. Gleichzeitig ist ein Klärungsbedarf zur Regelung dieses Arbeitsbereiches in der Landeskirche, insbesondere zum dienstrechtlichen Status der Mitarbeit von Pfarrerinnen und Pfarrern in der Notfallseelsorge entstanden. Im Oktober 2008 wurde auf diesem Hintergrund ein Antrag zur „Einheitliche[n] Ordnung“ der Notfallseelsorge in die Synode eingebracht (Antrag Nr. 27/08). Angesichts dessen erhalten Sie folgende Informationen und Anregungen zum Arbeitsbereich Notfallseelsorge im Bereich der Landeskirche seitens des Oberkirchenrats:

An erster Stelle ist darauf zu verweisen, dass die **Grundlage** der NFS im Bereich der Landeskirche die Gemeinsame Konzeption „Notfallseelsorge“ der vier Kirchen in Baden-Württemberg aus dem Jahr 2008 (2. korrigierte Auflage Oktober 2009) sowie die „Vereinbarung über die Zusammenarbeit in der Notfallseelsorge zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Evangelischen Landeskirche in Baden, der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der Erzdiözese Freiburg“ vom 18. Oktober 2006 darstellt.

Zur Mitarbeit von Pfarrerinnen und Pfarrern der Landeskirche in der NFS ist grundsätzlich festzustellen, dass diese **Teil des Dienstauftrages** gemäß § 13 Abs. 3 und § 30 Abs. 4 WürttPfrGes ist.

Die Übertragung dieser Aufgabe nach § 13 Abs. 3 und § 30 Abs. 4 WürttPfrGes soll unter enger Beteiligung der jeweiligen Pfarrerin bzw. des jeweiligen Pfarrers erfolgen. Es ist dabei sicherzustellen, dass die Pfarrerinnen bzw. Pfarrer hinsichtlich der Spezifika dieser Aufgabe qualifiziert werden, soweit dies über die seelsorgerliche Grundkompetenz hinaus erforderlich wird.

Pfarrerinnen und Pfarrer, die diesen besonderen Dienst nicht übernehmen, sollen die Notfallseelsorge entsprechend den Vorgaben der Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung durch die Übernahme von Vertretungsdiensten unterstützen.

Die Dekanatämter werden beauftragt, für den Bedarfsfall Regelungen im Hinblick auf **Stellvertretung oder Entlastung** der aktiv in der Notfallseelsorge mitarbeitenden Pfarrerinnen und Pfarrer zu treffen.

Diese sollen sich z.B. am sog. „Heidenheimer Modell“ orientieren, das sich kurz wie folgt zusammenfassen lässt:

- Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger können bei Bedarf, insbesondere bei starker Beanspruchung, Kasualvertretung bekommen. Die Kolleginnen und Kollegen, die nicht aktiv in der Notfallseelsorge mitwirken, sind gehalten, sich hierzu im Rahmen der Vorgaben der Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung bereit zu erklären.
- Der Sonntag während der Dienstbereitschaft kann gottesdienstfrei gehalten werden, ohne als „freier Tag“ zu zählen.
- Wo dies von der Größe des Kirchenbezirks her möglich ist, können Pfarrerinnen und Pfarrer, die überdurchschnittlich oft Dienstbereitschaft in der NFS übernehmen, dadurch entlastet werden, dass sie kein oder nur ein mit verhältnismäßig geringem Aufwand versehbares Bezirksamt übertragen bekommen.

Daneben werden folgende **weitere Empfehlungen** an die Dekaninnen und Dekane, Schuldekaninnen und Schuldekane, Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die Ausbildungsstätten der Pfarrerinnen und Pfarrer der Landeskirche gerichtet:

- Pfarrerinnen und Pfarrer sollen sich für die Zeit, in der sie Gottesdienste halten, von der Dienstbereitschaft abmelden. Ist dies nicht möglich, so kann im gegebenen Fall beispielsweise eine in der Sakristei hinterlegte Ersatzpredigt gehalten werden und der Gottesdienst so von einem geeigneten Laien bzw. einer geeigneten Laiin (Prädikant) durchgeführt werden.
- Der Religionsunterricht soll nach Möglichkeit auch im Falle des Einsatzes zu Ende gebracht werden. Pfarrerin bzw. Pfarrer und Schuldekanin bzw. Schuldekan sollen entsprechende Informationen an die Schulleitung weitergeben und darauf hinwirken, dass eine gegebenenfalls nötige Vertretung geregelt wird.
- Die Kirchen sollen laut der Vereinbarung über die Zusammenarbeit in der Notfallseelsorge mit dem Land Baden-Württemberg (§ 2, Absatz 2) „den unteren Katastrophenschutzbehörden [...] „Leitende Notfallseelsorgerinnen und -seelsorger““ benennen. Die Ausbildung zum „Leitenden Notfallseelsorger“ soll den Pfarrerinnen und Pfarrern als dienstliche Abwesenheit anerkannt werden.
- In den Haushalt der Kirchenbezirke soll ein Mindestbetrag für die NFS eingestellt werden. Die Erfahrung in mehreren Kirchenbezirken zeigt, dass die tatsächlich im Zusammenhang mit der NFS entstehenden Kosten weitgehend über Spenden finanziert werden können.

- Hinsichtlich der Supervision (auch für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) soll in den Kirchenbezirken bzw. Landkreisen darauf hingewirkt werden, dass, wo dies noch nicht geregelt ist, die Träger der NFS die Kosten für die Supervision übernehmen (gemäß der Gemeinsamen Konzeption Notfallseelsorge der vier Kirchen, 5.c, S. 13, wo die Übernahme der Kosten für Fort- und Weiterbildung der in der Notfallseelsorge Tätigen durch die Träger geregelt ist).
- Als Supervisorinnen bzw. Supervisoren für die in der NFS Tätigen können sich insbesondere Krankenhauseelsorgerinnen und -seelsorger mit entsprechender Qualifikation eignen. Auf eine Eignung und Bereitschaft zur Übernahme dieser Aufgabe kann bei der Besetzung der Krankenhausseelsorgestellen geachtet werden.
- Da die Notfallseelsorge zum Dienstauftrag gehört, sind die entstehenden Fahrtkosten als Dienstfahrten abzurechnen.
- Hinsichtlich der Ausrüstungskosten soll darauf geachtet werden, dass diese die Träger gewährleisten, bei Bedarf aber vom Kirchenbezirk übernommen werden.
- Da die Frage der Mobilität für die Möglichkeit der Übernahme von Dienstbereitschaften in der NFS grundlegend ist, soll in den Landkreisen darauf hingewirkt werden, dass die Fahrten für die in der NFS Tätigen nach Möglichkeit von den Rettungsdiensten übernommen werden.
- Notfallseelsorge und Krisenintervention sollen in der Ausbildung zum Pfarrdienst vorkommen, z.B. kann während des Vikariats dem Thema bzw. Arbeitsbereich der NFS ein Tag gewidmet werden.

Abschließend kann darauf hingewiesen werden, dass die Notfallseelsorge zwar zunächst einmal als zusätzliche Aufgabe im Pfarrdienst erscheint, Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer umgekehrt aber auch durch die Kolleginnen und Kollegen bzw. die Notfallseelsorgerinnen und -seelsorger entlastet werden, die in kritischen Situationen erste Begleitungen vor Ort übernehmen.

Allen, die sich in diesem nicht einfachen Aufgabenbereich engagieren, danken wir für ihre wichtige Arbeit und wünschen ihnen für die kleinen und großen Begegnungen in der Notfallseelsorge Gottes Segen.

Dr. Frank Zeeb  
Kirchenrat

**Sie finden die Rundschreiben auch im Internet unter:**  
<http://rundschriften.elk-wue.de>